

# **Gebührensatzung**

## **für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Gemeinde Harsum**

### **(in der Fassung der 1. Änderungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Gemeinde Harsum in seiner Sitzung am 27.03.2025 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

#### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Für die Benutzung von Obdachlosenunterkünften werden Gebühren erhoben.
- (2) Gebührenschuldnerinnen / Gebührenschuldner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind.

#### **§ 2 Bemessungsgrundlage, Gebührenhöhe, Fälligkeit**

- (1) Als Bemessungsgrundlage gilt die aktuelle Kalkulation der Gemeinde Harsum.
- (2) Die Gebühr beträgt pro untergebrachter Einzelperson 562,52 € pro Monat.
- (3) Für Wohnungen und Räume, die von der Gemeinde zur Obdachlosenunterbringung angemietet werden, ist die vom Vermieter geforderte Miete zuzüglich Nebenkosten als Benutzungsgebühr zu zahlen.
- (4) Die Nutzungsgebühren sind bis zum 5. des Monats im Voraus zu entrichten. Bei kurzfristigen Einweisungen oder bei vorzeitiger Aufgabe der Unterkunft wird je Tag ein Dreißigstel der monatlichen Gebühr berechnet. Vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung, die volle Gebühr für den laufenden Monat zu entrichten.
- (5) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird mit Beginn der Nutzung der Unterkunft zur Zahlung fällig.

#### **§ 3 Haftung, Beitreibung, Nebenkosten**

- (1) Alle in eine Obdachlosenunterkunft eingewiesenen Angehörigen einer Familien- oder Wohngemeinschaft haften für die Nutzungsgebühr gesamtschuldnerisch.
- (2) Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.

- (3) Nebenkosten für Wasser und Abwasser, Heizung, gemeinschaftlichen Stromverbrauch, Straßenreinigung, Müllgebühr und Schornsteinreinigung sind in der Gebühr enthalten.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde Harsum vom 27.06.2023 außer Kraft.

Gemeinde Harsum

Harsum, den 27.03.2025

Litfin  
Bürgermeister